

**per E-Mail:**

Kreisverwaltungen,

Stadtverwaltungen der kreisfreien und  
Stadtverwaltungen der großen kreisangehörigen  
Städte

30.05.2022

im Land Rheinland-Pfalz

**nachrichtlich:**

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Transformation und Digitalisierung  
Bauhofstr. 9  
55116 Mainz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz

**Mein Aktenzeichen** 45-171  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Markus Pallien  
markus.pallien@add.rlp.de

**Telefon / Fax**  
0651 9494-541  
0651 9494-77541

**Vollzug des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG); Freigabe verkaufsoffener Sonntage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 24.10.2019 hatte ich Sie zuletzt über die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Zulassung von Sonntagsöffnungen informiert. Hiernach muss die Regelung im rheinland-pfälzischen Ladenöffnungsgesetz zu den verkaufsoffenen Sonntagen – aufgrund vielfacher höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte – mit Blick auf den im Grundgesetz und in der rheinland-pfälzischen Landesverfassung verankerten Schutz der Sonn- und Feiertage verfassungskonform ausgelegt werden.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD) und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) kann ich Ihnen ergänzend zum o.a. Rundschreiben hinsichtlich der Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen Folgendes mitteilen:

Der stationäre Einzelhandel gehört zweifellos zu den Wirtschaftszweigen, die von den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie mit am meisten betroffen waren und deren Auswirkungen immer noch spürbar sind. Gründe hierfür waren die zunächst angeordneten vollständigen Schließungen der Verkaufsstellen sowie die spätere, nur schrittweise Öffnung der Ladenflächen unter strengen Auflagen (Quadratmeterbegrenzung, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Hygienekonzepte, 2G-Regelung, etc.). Auch der zusätzliche Effekt der weiter zunehmenden Verlagerung des Einkaufsgeschehens in den Online-Handel spielt hierbei eine entscheidende Rolle. Jedoch können weder die hiermit verbundenen wirtschaftlichen Einbußen stationärer Einzelhändler noch die weiteren unbestrittenen Herausforderungen der Corona-Pandemie die o.a. verfassungsrechtliche Ordnung außer Kraft setzen.

In diesem Zusammenhang hat beispielsweise das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen mit Beschlüssen vom 03.09.2020 – Az.: 4 B 1253/20.NE – und 01.10.2020 – Az.: 4 B 1444/20.NE – entschieden, dass die Absicht, dem lokalen Einzelhandel als Ausgleich für Umsatzeinbußen wegen der Corona-Pandemie zusätzliche Einnahmen zu ermöglichen, keine anlasslosen weitreichenden und sortimentsübergreifenden Ladenöffnungsfreigaben an Sonntagen rechtfertigt.

Ein generelles Zurücktreten sowohl des Sonntags- als auch des Arbeitsschutzes gegenüber dem Erwerbsinteresse des Einzelhandels kann auf dieser Grundlage nicht begründet werden. Verkaufsoffene Sonntage dürfen daher nicht mit der primären Zielsetzung stattfinden, den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für den örtlichen Einzelhandel entgegenzuwirken. Folglich ist die Ladenöffnung an einem Sonntag weiterhin verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt, wenn mit einer anlassgebenden Veranstaltung ein hinreichender Sachgrund besteht.

Das anerkennens- und schützenswerte Interesse an der Erhaltung des stationären Einzelhandels in einer Stadt/Gemeinde muss demnach im Rahmen der geltenden Gesetzeslage verwirklicht werden. Diesbezüglich wird auf die Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen, dass Forderungen nach einem Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen im Zusammenhang mit Sachgründen, die Ausnahmen vom Ladenöffnungsverbot an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen können, letztlich kein eigenständiges verfassungsrechtlich tragfähiges Gewicht haben, weil das Recht auf Teilnahme am Wettbewerb nur im jeweiligen rechtlichen Rahmen besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – Az.: 8 CN 1/19).

In einer aktuellen Entscheidung vom 16.03.2022 – Az.: 8 C 6.21 – bekräftigt das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung, dass das verfassungsrechtlich geforderte Mindestniveau des Sonntagsschutzes verlangt, dass der Gesetzgeber die Sonn- und Feiertage zur Regel erheben muss, anlassbezogene Sonntagsöffnungen sich als Annex zur anlassgebenden Veranstaltung darstellen müssen und in der Regel auf das räumliche Umfeld der Veranstaltung beschränkt sind.

Darüber hinaus hält das Bundesverwaltungsgericht an dem Erfordernis des prognostischen Besucherzahlenvergleichs fest, wonach die Umstände die Prognose erlauben müssen, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen.

Im Hinblick auf das Erfordernis einer anlassgebenden Veranstaltung für Sonntagsöffnungen weise ich besonders darauf hin, dass nach der Gesetzesbegründung zum Ladenöffnungsgesetz u.a. auch Freigaben aufgrund von Sportwettkämpfen sowie örtlichen und regionalen Handelstagen als zulässig erachtet werden.

Insofern können z.B. Marathon- und Volksläufe oder ähnliche sportliche Veranstaltungen mit einem entsprechenden Zuschaueraufkommen als rechtfertigender Sachgrund in Betracht kommen. Im Rahmen des erforderlichen Abwägungsprozesses kann dabei

berücksichtigt werden, dass durch die Sportwettkämpfe bereits eine Durchbrechung des bestehenden Sonn- und Feiertagsschutzes erfolgt und eine hiermit verbundene prägende Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages gegeben ist.

Regionale und örtliche Handelstage können als Präsentation der innerstädtischen Akteure dienen. Auf diese Weise können beispielsweise Produktionsabläufe sowie Herstellungs- und Fertigungsprozesse für die Kunden sichtbar und erlebbar gemacht und auf regionale Besonderheiten/Erzeugnisse hingewiesen werden. Der Zweck der Absatzförderung darf bei derartigen Präsentationen der Gewerbetreibenden nicht im Vordergrund stehen.

Ferner denkbar sind Kulturfestivals und andere örtliche und regionale Veranstaltungen, die erwartungs- oder erfahrungsgemäß einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen und damit das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen.

Darüber hinaus besteht auch im Jahr 2022 grundsätzlich die Möglichkeit, am ersten Adventssonntag im November (27.11.2022) einen Weihnachtsmarkt als Anknüpfungspunkt und Sachgrund für die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags zu veranstalten. Vorsorglich bleibt in diesem Zusammenhang anzumerken, dass eine Öffnung der Verkaufsstellen an Adventssonntagen im Dezember nicht zulässig ist. Der Gesetzgeber hat diese besonderen Sonntage mit Blick auf den gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz bewusst und ausnahmslos von Freigaben ausgenommen.

Über die entsprechenden Freigaben haben die zuständigen Gemeinden in eigener kommunaler Kompetenz im Rahmen des bekannten Verfahrens (siehe Rundschreiben vom 24.10.2019) nach Anhörung der im Ladenöffnungsgesetz genannten Institutionen zu entscheiden. Grundvoraussetzung ist hierbei in der nach wie vor bestehenden Situation der Corona-Pandemie immer eine entsprechende infektionsschutzrechtliche Zulässigkeit der anlassgebenden Veranstaltung.

Die Kreisverwaltungen werden gebeten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich liegenden Ordnungsbehörden über die Inhalte dieses Schreibens in geeigneter Weise zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Martina Riewer